



I n f o b r i e f

Eisenstadt 02.01.2025

Betreff: Landtagswahl 2025 (6)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Wahltag (19.01.) bzw. der vorgezogene Wahltag (10.01.) nähert sich mit riesen Schritten. Bald sollten alle Gemeinden die amtlichen Musterstimmzettel von ihrer jeweiligen Bezirkshauptmannschaft bekommen haben. Gemeinsam mit der Wahlinformation und eventuellen (individuell in jeder Gemeinde) zusätzlichen Information sind diese jedem WAHLBERECHTIGTEN zuzustellen.

Was ist nun zu tun:

➤ **Bis spätestens 05.01.2025**

Endtermin zur Festsetzung der Wahllokale, der Verbotszonen und der Wahlzeit und unverzügliche Mitteilung dieser an die Bezirkswahlbehörde (in den meisten Fällen schon passiert). Bestimmung der Wahlbehörde, die bei der Sonderwahlbehörde die abgegebenen Stimmzettel in ihre eigenen Feststellungen gemäß §65 Abs. 9 und 10 einzubeziehen hat.

➤ **Bis spätesten 06.01.2025**

Endtermin für die ortsübliche Kundmachung der Verfügungen der Gemeindewahlbehörde und Zustellung der amtlichen Wahlinformationen im ortsüblichen Umfang

➤ **Bis spätestens 07.01.2025**

Endtermin für die Namhaftmachung der Wahlzeugen (!!)

➤ **Bis spätestens 08.01.2025**

Endtermin für die die Zustellung der Musterstimmzettel

10.01.2025 - Vorgezogener Wahltag

Möglichkeit der vorgezogenen Stimmabgabe vor der festgelegten Sonderwahlbehörde. Die Stimmabgabe im Wahllokal muss jedenfalls in der Zeit zwischen 18.00 und 19.00 Uhr möglich sein! (Wahlzeiten sind von Gemeinde zu Gemeinde verschieden!) Weder die Entgegennahme von

Briefwahlkarten noch die Stimmabgabe mittels Wahlkarte ist am vorgezogenen Wahltag zulässig!

1. Verbotszonen 10.01.2025:

Die Vorschriften des § 45 LTWO 1995 hinsichtlich der Verbotszonen gelten auch am vorgezogenen Wahltag - dh 10.01.2025 von 00.00h bis 24.00h.

Das bedeutet insbesondere, dass die wahlwerbenden Parteien allfällige Werbemittel vorher aus der Verbotszone zu entfernen haben. Sollte eine Partei dieser Verpflichtung nicht nachkommen, hat der Bürgermeister die Entfernung zu veranlassen. Nach dem vorgezogenen Wahltag steht es den Parteien frei, ihre Werbemittel bis zum Wahltag wieder innerhalb der Verbotszone zu platzieren.

2. Versiegelung des Behältnisses, in dem die am vorgezogenen Wahltag abgegebenen Wahlkuverts samt Niederschrift verwahrt werden:

Bei der Versiegelung des Behältnisses (Kuvert oder vergleichbare Umschließung), in dem die am vorgezogenen Wahltag abgegebenen Wahlkuverts sowie die Niederschrift mit den notwendigen Beilagen (keinesfalls das Wählerverzeichnis mitverpacken!) der Wahlbehörde bis zum Wahltag verwahrt werden müssen, wird folgende Vorgangsweise (von der Landeswahlleitung) **empfohlen:**

- ✓ **Über der Verschlussstelle ist zumindest ein handelsübliches Klebeetikett ("Adresspickerl") anzubringen, auf dem die anwesenden Mitglieder der Wahlbehörde sowie die Wahlzeugen unterschreiben.**
- ✓ **Dabei sollte sich - wenn möglich - ein Teil der Unterschrift auf dem Klebeetikett, der andere Teil auf dem verwendeten Behältnis befinden.**
- ✓ **Alle Verschlussstellen des Behältnisses sollten auf diese Art versiegelt werden!**

Für den Verband



Bgm. Erich Trummer
Präsident GVV



Mag. Herbert Marhold
Landesgeschäftsführer GVV



Patrick Hafner, MA
Landesgeschäftsführer GVV

alle Ausdrücke gelten auch in der weiblichen Form